



Informationen über zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Ausgaben im Bereich touristische Entwicklung

Allgemein

Zuwendungsfähig sind Ausgaben der Träger, soweit sie ursächlich im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, zur Durchführung unbedingt erforderlich sind und den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen.

Zuwendungsfähige Ausgaben

- Ausgaben durch vorbereitende Maßnahmen: Planungskosten, sofern sie **nicht** Voraussetzung für Genehmigungsverfahren sind wie Planfeststellung, Bauleitplanung etc.,
- Projektnebenkosten (Projektmanagementkosten, Projektsteuerungskosten nach Absprache in Höhe von bis zu 1,5 % des Projektvolumens, Ausschreibungskosten, soweit diese nicht mir erstattet werden durch Umlagen der Interessenten),
- Grunderwerbskosten ausschließlich bei EFRE-Förderung (nicht GRW). Zuwendungsfähig sind maximal 10 % der gesamten zuschussfähigen Ausgaben. Dies wird wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Zuschussfähige Gesamtausgaben (ohne Kosten des Grunderwerbs)}}{9} = \text{max. mögliche Grunderwerbskosten}$$

Vergleich des ermittelten Betrages mit ursprünglichem Betrag der Grunderwerbskosten. Zuschussfähig ist der niedrigere Betrag.

- Baukosten (Gebäude, Wege, Außenanlagen, Ausstattung etc. sofern unmittelbarer Projektbestandteil),
- Ausgaben für die Erstausrüstung (z.B. Geräte und Materialien) und
- Baunebenkosten (Honorare nach den Mindestsätzen der Gebührenordnung für Architekten und Ingenieure, soweit sie für die projektbezogene Ausführung, Entwurfsgenehmigung, Baubetreuung, Bauleitung etc. anfallen).
- Personalausgaben sind grundsätzlich nur bei Kooperations- und Vernetzungsprojekten (Ziffer 2.1.3 und Ziffer 2.2.3 der Richtlinie) zuwendungsfähig und nur bis zur Höhe der Durchschnittssätze, die das Land bei der Veranschlagung von Personalausgaben im Haushaltsplan zugrunde legt.

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

- Grunderwerbskosten (GRW) einschließlich aller mit dem Grunderwerb unmittelbar oder mittelbar zusammenhängenden Kosten (z. B. Notargebühren, Grunderwerbssteuer, Vermessungskosten, Gerichtskosten, Ausgleichszahlungen an Dritte),
- Entschädigungen, Makler- und sonstige Gebühren,
- Kosten der Bauleitplanung,
- Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer gemäß UstG geltend gemacht werden kann,
- Eigenleistungen des Trägers der Infrastrukturmaßnahme (Ausnahme: Bei kommunalen Maßnahmeträgern bedeutet dies, dass Leistungen rechtlich selbständiger Unternehmen, auch wenn sie sich im kommunalen Besitz befinden, zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen),
- Mehrausgaben infolge Planungsänderungen bzw. -fehlern, Kostensteigerungen oder aus sonstigen Gründen,
- Kosten der Einweihungsfeier, Grundsteinlegung, Erster Spatenstich, Ausgaben für das Richtfest, Bewirtungskosten,
- Finanzierungskosten, Versicherungen, Gebühren und Beiträge,
- Reparaturkosten, Schadensausgleichskosten,
- Reinigungskosten,
- Ausgaben für Rechtsberatung oder Beratungen anderer Art,
- Ausgaben für Fortbildungen,
- Sonstige und pauschalierte Kosten und
- Kosten, die nicht Bestandteil des Antrages und Zuwendungsbescheides sind.

--- Nur informativ, ersetzt keine persönliche Beratung und stellt keine Anspruchsgrundlage dar. ---